

Stadt Röbel/Müritz

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

zum Bebauungsplan „Jörgenborg 1“



Planungsträger:

Stadt Röbel/Müritz
Marktplatz 1
17207 Röbel

Auftragnehmer:



A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August – Milarch – Straße 1
17033 Neubrandenburg

☎ 0395 – 581 020

☎ 0395 – 581 0215

✉ architekt@as-neubrandenburg.de

🌐 www.as-neubrandenburg.de

Bearbeiter:

Lisa Hügel
B.Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung

Arbeitsstand:

April 2024

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Grundlagen	3
2.1 Rechtliche Grundlagen	3
2.2 Definition planungsrelevanter Arten	3
2.3 Europarechtliche Vorgaben	4
2.4 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	4
2.5 Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG (§ 45 BNatSchG)	5
2.6 Befreiungen gem. § 67 BNatSchG	6
3. Methodik des Artenschutzfachbeitrages	6
4. Datengrundlage	7
5. Räumliche Lage und Kurzbeschreibung des Vorhabens	8
5.1 Kurzdarstellung des Naturraums	9
5.2 Wirkfaktoren	10
6. Potenzialanalyse und Relevanzprüfung	11
6.1 Potenzialanalyse/Lebensraumausstattung	11
6.2 Relevanzprüfung	13
7. Abprüfung der Verbotstatbestände	16
7.1 Vögel	16
7.2 Reptilien	24
7.3 Amphibien	27
7.4 Fledermäuse	28
7.5 Käfer	28
7.6 Säugetiere – Fischotter und Haselmaus	29
8. Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen	30
8.1 Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	30
8.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	30
8.3 Schutzmaßnahmen	31
9. Fazit	31
10. Quellen	32

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz hat am 15.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Jörgenbarg 1“ beschlossen. Ziel und Zweck der Planung ist die Ausweisung von Bauflächen für den Wohnungsbau in verschiedenen Größen und Formen (Eigenheime, Doppelhäuser, Reihenhäuser, Geschosswohnungsbau mit 2-3 Geschossen) zur Sicherung eines dringenden Wohnbedarfs, die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Festsetzung möglicher Nutzungen des Plangebietes sowie die Ordnung der Verkehrserschließung einschließlich dem Neubau einer Ortsumgehung zwischen der Kreuzung L 24/Warener Chaussee und der Kreuzung Seebadstraße/Mariener Weg.

Das Plangebiet stellt den 1. Bauabschnitt des Planvorhabens dar und umfasst vollständig die Flurstücke 135/3, 135/4 und teilweise das Flurstück 135/7 der Flur 21, Gemarkung Röbel in einer Größe von ca. 2,9 ha. Der Gesamtgeltungsbereich des Planvorhabens hat eine Größe von ca. 32,6 ha. Die Untersuchungsfläche stellt sich überwiegend als Intensivacker dar. Der B-Plan wird gem. § 8 BauGB im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt.

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzfachbeitrages wird geprüft, inwieweit dem geplanten Vorhaben artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung zum Ortsteil „Alt Schönau“ bildet somit die Grundlage für die behördliche Prüfung und der naturschutzfachlichen Genehmigung.

2. Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage zur Bewertung des Konfliktpotenzials der oben beschriebenen Satzungen bildet zum einen das BNatSchG sowie ergänzend die Maßgabe des Artenschutzes auf Landesebene, beschrieben im Naturschutzgesetz Land Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V).

2.2 Definition planungsrelevanter Arten

Besonders geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- „Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 03.03.1997, S. 1, L 100 vom 17.04.1997, S. 72, L 298 vom 01.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.04.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.08.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind“ (BNatSchG)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH – Richtlinie)
- Europäische Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
(Hierzu zählen alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten!)
- Tier- und Pflanzenarten, welche in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG verzeichnet wurden.

Streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG – Verordnung 338/97 (EG – Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH - Richtlinie)
- besonders geschützte Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) BNatSchG sind alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten besonders geschützt und gleichzeitig gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG streng geschützte Arten. Fledermäuse fallen unter das besondere nationale und europäische Artenschutzrecht.

Alle europäischen Vogelarten erlangen pauschal den Schutzstatus einer „besonders geschützten Art“ (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). Darüber hinaus werden einige dieser Arten zugleich als „streng geschützte Arten“ ausgewiesen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Hierbei handelt es sich um alle Vogelarten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) oder Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind.

Alle einheimischen Amphibienarten stehen seit 1980 in Deutschland nach BNatSchG unter Artenschutz, selbst wenn sie in ihrem Bestand nicht gefährdet sind. Einige Arten zählen laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG zu den streng geschützten Arten (BUND).

2.3 Europarechtliche Vorgaben

Der Artenschutz wird auf europäischer Ebene in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Einhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (Vogelschutzrichtlinie (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7)) verankert.

2.4 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Vorschrift für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

Nr.1. wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu stören,

Nr.2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Nr.3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Nr.4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen, festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.5 Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG (§ 45 BNatSchG)

Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Bei Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** wie folgt erfüllt sind:

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

2.6 Befreiungen gem. § 67 BNatSchG

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag bei der Naturschutzbehörde eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

3. Methodik des Artenschutzfachbeitrages

Die angewandte Methodik lehnt sich im Wesentlichen an die *Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 auf der Ebene der Bauleitplanung* (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 02.07.2012) sowie der *Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern* (Büro Froelich & Sprobeck Potsdam Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (20.09.2010)) an.

Um nicht die Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB durch „Vollzugsunfähigkeit“ zu verlieren, muss die Gemeinde bei der Planaufstellung vorausschauend ermitteln und bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn sich die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren bau-, anlage- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten überschneiden.

Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag wurden auf Grundlage von Verbreitungskarten und Lebensraumsprüchen alle wildlebenden Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen. Für die verbleibenden Arten, die beeinträchtigt werden könnten, wurde geprüft, ob das geplante Vorhaben bzw. die dieses Vorhaben vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände auszulösen.

Innerhalb der Konfliktanalyse wird daher ermittelt, inwieweit die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkprozesse eines Vorhabens gegenüber den ermittelten Arten eintreffen können. Hierbei werden zu realisierende Vermeidungsmaßnahmen sowie Erhaltungsmaßnahmen näher erläutert.

Das Ziel dieses Fachbeitrages ist die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG, die durch die geplante Bautätigkeit erfüllt werden können und ggf. die Prüfung der naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Dazu erfolgt zunächst eine *Relevanzprüfung* (MTBQ- Auswahl des zu prüfenden Artenspektrums) sowie eine *Potenzialanalyse* (potenziell betroffene Arten). Dabei werden die Arten des Anhang IV der FFH-RL und die europarechtlich geschützten Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie mitberücksichtigt. Außerdem erfolgten im Zeitraum von Februar 2023 bis August 2023 Kartierungsarbeiten durch MIV mecklenburgischen Ingenieurbüro für Verkehrsbau GmbH.

Weiterführend wird anschließend im Rahmen einer *Konfliktanalyse* geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt werden können. Hierbei werden u.a. bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren in Augenschein genommen.

Abschließend werden die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Ausnahmegenehmigung von Verboten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft (*Prüfung der Ausnahmetatbestände*) und geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ausgewiesen.

4. Datengrundlage

Für die Erarbeitung des Artenschutzfachbeitrages wurden folgende Daten und Unterlagen zu Grunde gelegt:

- Vor-Ort-Begehungen am 20.06.2023 und 15.08.2023, Sichtung des Gebietes und der vorhandenen Habitate
- Messtischblattanalyse bezogen auf den MTB-Q mit dem Atlas Deutscher Brutvogelarten überprüft
- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt Naturschutz und Geologie
- GAIA-MV *professional* des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
- Kartendienste des BfN (Bundesamt für Naturschutz)
- Verbreitungskarten des BfN
- Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 auf der Ebene der Bauleitplanung (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 02.07.2012)

- Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Büro Froelich & Sprobeck Potsdam und das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (20.09.2010)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Einhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992
- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist"
- Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Februar in der derzeit gültigen Fassung
- Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V in der Fassung vom 8. November 2016
- Nationaler Bericht gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie des Bundesamtes für Naturschutz (2019)

5. Räumliche Lage und Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet des 1. BA, welches eine Fläche von ca. 24.579 m² umfasst, befindet sich im nördlichen Bereich der Stadt Röbel/Müritz im Westen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und setzt sich aus den Flurstücken 48/1, 135/3, 135/4, 135/10, 135/11, 135/12 und einem Teil des Flurstückes 135/9 der Flur 21, Gemarkung Röbel zusammen.

Derzeit befinden sich die Flächen zum Großteil in landwirtschaftlicher Nutzung. Ein Teil besteht aus einem Ackerrandstreifen mit Bewuchs von Ruderalvegetation sowie einem angrenzenden teilversiegelten Wirtschaftsweg und einem Stück einer Kleingartenparzelle.

Laut der GAIA M-V Höhenkarte liegt das Gelände des Vorhabengebiets zwischen ca. 70,0 m im Südwesten und ca. 72,5 m im Nordosten über Normalhöheniveau. Das Gelände fällt leicht nach Südwesten ab und weist keine topographischen Besonderheiten auf.

Die Erfassung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere erfolgt in Form einer Biotoptypenkartierung nach der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in MV“ (LUNG M-V, Materialien zur Umwelt 2010/ Heft 2) (siehe Anlage 1). Der überwiegende Teil des 1. BA stellt sich als intensiv genutzter Sandacker dar an den sich ein Ackerrandstreifen, geprägt durch eine Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte anschließt. Daran grenzt ein geschotterter Wirtschaftsweg und anschließend eine Kleingartenanlage bestehend aus einer Vielzahl von Parzellen, teilweise mit Altbaumbestand. Es zählt jedoch lediglich ein Teil einer Kleingartenparzelle im südöstlichen Bereich zum Geltungsbereich. Nordöstlich grenzt ein Reinwasserbehälter in gewerblicher Nutzung an den Geltungsbereich.



Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Kartengrundlage: GAIA M-V, unmaßstäblich

5.1 Kurzdarstellung des Naturraums

Röbel/Müritz liegt lt. Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan MSE in der Landschaftszone 4 Höhenrücken der Mecklenburgischen Seenplatte, Landschaftseinheit Großseenland mit Müritz-, Kölpin- und Fleesensee. Bei dem Plangebiet als Gesamtbetrachtung handelt es sich um eine anthropogen vorbelastete, in landwirtschaftlicher Nutzung befindliche Fläche.

Nach der Bodenkarte 1:500.000 liegt der Bereich des Vorhabenstandortes in Röbel/Müritz im Bereich der Bodengesellschaft Tieflehm-/Lehm, Parabraunerde, (Pseudo-)gley, als auch Sand- Braunerde/ Braunerde- Podsol.

Innerhalb der Plangebiets befinden sich keine Oberflächenwasser. In einer Entfernung von etwa 150,0 m befindet sich das Binnengewässer Müritz.

Die Vegetation im Plangebiet wird geprägt von den Standortfaktoren Boden, Wasser, Klima und Oberflächengestalt. Die potenzielle natürliche Vegetation ist die Vegetation, die sich bei Wegfall des menschlichen Einflusses auf Grund des Wirkungsgefüges von Boden, Wasser, Klima und Geländegestalt ausbilden würde. Waldgersten-Buchenwald auf basen- und kalkreichen Standorten einschließlich der Ausprägung als Lungenkraut-Buchenwald vor. Im näheren Umfeld nördlich des Vorhabenstandortes wären Waldmeister-Perlgras-Buchenwälder ausgeprägt sowie südöstlich Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald auf nassen organischen Standorten.

Das Gebiet um Röbel/Müritz liegt in der gemäßigten Klimazone und befindet sich unter dem Einfluss des sog. Mecklenburgisch - Brandenburgischen Übergangsklimas. Hier überlagern

sich maritime westeuropäische und kontinentale osteuropäische Klimaeinflüsse. Weiterhin liegt die Ortschaft im Kleinklimagebiet des mittelmecklenburgischen Großseen- und Hügellands. (HURTIG, 1957)

5.2 Wirkfaktoren

Baubedingte Auswirkungen

Flächeninanspruchnahme

Baubedingte Wirkfaktoren lassen sich u. a. durch die temporäre bauzeitlich bedingte Flächeninanspruchnahme definieren. Darunter fallen die Baustelleneinrichtungsflächen, die Baustellenzufahrt, Bau- und Arbeitsbereiche sowie Lagerplätze. Hier können durch die auszuführenden Arbeiten sowie im Zuge der Vorarbeiten (Baufeldfreimachung) unter Umständen bedeutende Strukturen und Lebensstätten besonders und streng geschützter Arten kurz- und mittelfristig beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört werden. Die Beeinträchtigungen sind durch die unten ausgewiesenen Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Kollisions-/Tötungsgefahr

Es besteht die Gefahr der Kollision von Tieren mit Baufahrzeugen im Bereich von Lebensstätten. Auf Grund der Lage wird diese jedoch als sehr gering eingestuft. Die Kollisions- und Tötungsgefahr bezieht sich in diesem Fall lediglich auf die Zuwegung und das Baufeld. Die Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist somit nicht auszuschließen. Die Auslösung eines Verbotstatbestandes lässt sich durch die unten ausgeschriebenen Maßnahmen vermeiden.

Lärmemissionen

Durch die Bauausführung kann es im Nahbereich des Geltungsbereiches durch bauzeitlich begrenzte Lärmemissionen zu einer temporären Verschiebung des faunistischen Arteninventars kommen, welche sich nach Abschluss der lärmintensiven Arbeiten jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand einstellen kann. Eine erhöhte Störungsempfindlichkeit ist neben einigen Vogelarten auch bei Fledermausarten anzunehmen. Da die Arbeiten jedoch vorwiegend tagsüber stattfinden sollen und im Bestand schon eine dauerhafte Lärmbelastung durch den Siedlungsbereich besteht, ist die Betroffenheit bei Fledermäusen und geschützter Avifauna durch Lärmimmissionen als nahezu ausgeschlossen anzunehmen.

Optische Störungen

Das Vorhabengebiet befindet sich in der nördlichen Region der Stadt Röbel/Müritz, einer anthropogen überformten Siedlungslandschaft. Der Siedlungsbereich ist als optischer Störungsfaktor im Bestand anzusehen. Dies kann zur temporären Verschiebung des faunistischen Arteninventars führen, welche sich nach Abschluss der geplanten Arbeiten jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand einstellen kann.

Anlagenbedingte Auswirkungen, die sich auf das Baugebiet beschränken:

Flächenversiegelung

Durch die Verkehrsflächen (Zuwegungen, Parkplätze) und durch die bauliche Hauptnutzung sowie die Außenanlagen sind Bodenversiegelungen sowie Vegetationsbeseitigung als anlagenbedingte Wirkungen zu erwarten.

Kollisions-/Tötungsgefahr

Anlagebedingt besteht die Gefahr des Vogelschlags an Glas im Bereich der Gebäude. Durch die unten ausgeschriebenen Maßnahmen lässt sich das Risiko des Anpralls jedoch erheblich vermindern.

Lichtimmissionen

Hinsichtlich der zu errichtenden Beleuchtung an Straßen und Wegen, sowie Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sind Auswirkungen auf im Geltungsbereich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erwarten. Der Effekt der Lichtverschmutzung lässt sich durch die unten ausgeschriebenen Maßnahmen vermeiden.

Betriebsbedingte Wirkungen, die sich auf das Baugebiet und dessen unmittelbares Umfeld beschränken:

Durch die geplante Entwicklung eines dörflichen Wohngebiets mit Wohngebäuden und der Versorgung dienenden Betrieben, deren Außenanlagen und Verkehrsflächen kann es in den Nutzungszeiten an Werktagen zu den üblichen Öffnungszeiten zu betriebsbedingten Wirkfaktoren kommen, die mit optischen und Lärmimmissionen verbunden sind, welche zu einer temporären bis dauerhaften Verschiebung des faunistischen Arteninventars führen können.

6. Potenzialanalyse und Relevanzprüfung

6.1 Potenzialanalyse/Lebensraumausstattung

Um eine umfangreiche artenschutzrechtliche Betrachtung zu gewährleisten, wurden im Rahmen von Gebietsbegehungen (07.02.2023 bis 03.08.2023) Habitat-Potenzialabschätzung durchgeführt und auf Grundlage derer Kartierungen vorgenommen. So wurde auch das potenzielle Vorkommen nicht verzeichneter/kartierter Arten auf Grund von vorherrschenden Habitaten und vorhandenen Strukturen (Lebensraumrequisiten) miteinbezogen. Das Augenmerk lag dabei u.a. auf den folgenden bedeutsamen Gegebenheiten:

- Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Augenscheinlich auffällige Habitatbäume (Altbaumbestand, Höhlenbäume)
- Vorhandensein von Eiablage- und Sonnenplätzen sowie Versteckmöglichkeiten
- Vorhandensein linearer Grenzstrukturen (Waldrandbereiche, Säume)
- Vorhandensein von u.a. Altholzinseln, Totholz, Reisighaufen, Steinriegel, Hecken, Böschungsstrukturen, Ruderalfluren mit Hochgräsern (abgetrocknete Vegetation)
- Vorhandensein von potenziellen Leitstrukturen
- Vorhandensein von potenziellen Laichgewässern und sonstiger Gewässerstrukturen
- Vorhandensein von potenziellen Aufenthaltsgewässern
- Wasserführung von Gewässern

Bei dem ca. 2,4 ha großen Plangebiet handelt es sich zumeist um intensiv genutzte Ackerflächen mit der Bodenwertzahl von 34. Die Ackerflächen werden größtenteils begrenzt von Siedlungsbereichen mit Wohnbebauung und Kleingartennutzung, einem geschützten

Feldgehölzstreifen sowie Nadel- und Mischwaldflächen. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine gesetzlich geschützte Bäume oder Biotope. Im weiteren Umfeld sind vereinzelte Heckenstrukturen und Sölle als auch Zuwegungen sowie Meliorationsgräben mit Begleitvegetation vorzufinden. Des Weiteren liegt die Gegend um Röbel im europäischen Vogelschutzgebiet „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“. Das VSG liegt in einer Entfernung von ca. 300 m zum 1. BA und grenzt im Bereich der L 24 direkt an die geplante Umgehungsstrasse.

Nachfolgend eine **Fotodokumentation** des Vorhabenbereichs zum Bebauungsplan „Jörgenbarg 1“, eigene Aufnahmen vom 12.03.2024.



Abbildung 2: Ausschnitt des B-Plangebiets mit Ruderalflur und Ackerfläche, nordwestliche Blickrichtung



Abbildung 3: Ausschnitt des B-Plangebiets mit angrenzender Kleingartenanlage, Schotterweg, Ruderalflur und Ackerfläche, nördliche Blickrichtung



Abbildung 4: Ausschnitt des B-Plangebiets, südliche Blickrichtung

6.2 Relevanzprüfung

Die folgende Auflistung (Tabelle 1) enthält die 56 in M-V vorkommenden streng geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die in Gilden

zusammengefassten Vögel. Die Arten, welche auf Grund Ihrer Lebensweise potenziell im Messtischblattquadranten (MTBQ) bzw. im Plangebiet vorkommen könnten, sind nach Prüfung fett dargestellt.

Als Ergebnis der Potenzialanalyse und aufgrund der Größe des Untersuchungsgebiets wurden, hinsichtlich potenziell betroffener besonders oder streng geschützter Arten-/gruppen Kartierungen beauftragt.

Tabelle 1: In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse, nährstoffreiche Wiesen (Spitze östl. M-V)	Nein**
Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich -Sellerie	Stillgewässer	Nein**
Gefäßpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	Laubwald (Jasmund)	Nein*
Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	Sandmagerrasen (Spitze südwestl. M-V)	Nein*
Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraus	Niedermoor	Nein**
Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Gewässer	Nein**
Weichtiere	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	Sümpfe/ Pflanzenrei. Gewässer	Nein**
Weichtiere	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	Feuchte Lebensräume, gut ausgeprägte Streuschicht	Nein**
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer	Nein**
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Bäche	Nein**
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	Teiche	Nein**
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	Teiche	Nein**
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	Hoch/ Zwischenmoor	Nein**
Libellen	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Gewässer	Nein**
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	Alteichen über 80 Jahre	Nein**
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	Stehende Gewässer	Nein**
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Gewässer	Nein**
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	Wälder/ Mulmbäume	Nein**
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Moore/ Feuchtwiesen	Nein**
Falter	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen/ Quellwiesen	Nein**
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockene Gebiete/ Wald	Nein*, **
Fische	<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Gewässer	Nein**
Lurche	<i>Bombina</i>	Rotbauchunke	Gewässer/ Wald	Nein**
Lurche	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Sand/ Steinbrüche	Nein*
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Sand/ Lehmgebiete	Ja**
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Heck./Gebüsch/Waldrän./Feuchtge.	Ja**
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	Sand/ Lehmgebiete	Ja*
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Moore/ Feuchtgebiete	Nein**
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	Wald/ Feuchtgebiete	Nein**

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Wald/ Moore	Ja*
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Gewässer	Ja*
Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Trockenstandorte/ Felsen	Nein*
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	Gewässer/ Gewässernähe	Nein*
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Hecken/Gebüsche/Wald	Ja**
Meeressäuger	<i>Phocoena</i>	Schweinswal	Ostsee	Nein*
Fledermäuse	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungsbereich	Nein*
Fledermäuse	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungsbereich lt. BfN 2019 nicht mehr in MV nachgewiesen	Nein*
Fledermäuse	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungsbereich	Nein**
Fledermäuse	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Kulturlandschaft/ Gewässer	Nein**
Fledermäuse	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Gewässer/ Wald	Nein**
Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Gewässer/ Wald	Nein**
Fledermäuse	<i>Myotis</i>	Großes Mausohr	Wald	Nein*
Fledermäuse	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsbereich	Nein*
Fledermäuse	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald	Nein**
Fledermäuse	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Wald	Nein*
Fledermäuse	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Gewässer/ Wald/ Siedlungsbereich	Nein**
Fledermäuse	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	Gewässer/ Wald/ Waldränder	Nein**
Fledermäuse	<i>Pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	Nein**
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	Nein**
Fledermäuse	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Waldnahe Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	Nein**
Fledermäuse	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet südwestlichste Spitze MV	Nein*
Fledermäuse	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	Nein*
Landsäuger	<i>Canis lupus</i>	Wolf	Wald	Nein**
Landsäuger	<i>Castor fiber</i>	Biber	Gewässer	Nein**
Landsäuger	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	Gewässer/ Land	Ja*
Landsäuger	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit Buche/ Hasel	Ja**
Avifauna		Alle europäischen Brutvogelarten	Arten der Wälder, Gebüsche, Gehölze, Kulturlandschaft	
		Horstbrüter	Alte Bäume, Felsen, am Boden, im Schilf	Nein
		Nischen- und Höhlenbrüter	Gebäude, Scheunen, Kirchen, Baumhöhlen	Ja
		Bodenbrüter	Wiesen, Felder, Röhrichte, Hecken, Gärten, Unterholz	Ja
		Gehölzbrüter, Freibrüter	Bäume, Sträucher, Hecken, Unterholz	Ja
		Schilfbrüter	Röhrichte, Bäche, Seen, Gräben, Landröhrichte	Nein**
		Zug-/Rastvogelarten	Rastplätze laut LUNG MV	Nein

* laut Verbreitungskarte BfN 2019

** nach Habitatbedingungen im Plangebiet laut BfN und LUNG M-V

Die meisten geschützten Anhang-IV-Arten sind für den Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nicht relevant. Für die Vögel werden die relevanten Gilden geprüft. Die Betroffenheit der gelisteten Arten wurden u.a. mit Hilfe der Artensteckbriefe und Verbreitungskarten des BfN und des LUNG M-V sowie durchgeführten Kartierungen bestimmt. Die überwiegende Mehrheit der europäischen Vogelarten wird von dem Vorhaben nicht betroffen. Das Vorkommen von störungsempfindlichen Arten ist in dem anthropogen vorbelasteten Gelände nicht zu erwarten. Störungen durch Anwohner der Ortschaft bei Spaziergängen sowie Störungen durch Hunde und Katzen machen die geplante Teilflächen des Geltungsbereiches unattraktiv für sensible Vogelarten.

7. Abprüfung der Verbotstatbestände

Die Stadt Röbel/Müritz hat sich im Rahmen des beschlossenen Bebauungsplans „Jörgenbarg 1“ mit den Belangen des Artenschutzes, insbesondere mit den Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten auseinandergesetzt. Die Lebensraumansprüche und Gefährdungsursachen der in der obigen Liste aufgeführten Pflanzen- und Tierarten wurden ermittelt und den Standortverhältnissen und Biotoptypen sowie den Auswirkungen der Bebauung dieser Standorte gegenübergestellt.

Für die nachfolgend aufgeführten verbleibenden Arten(gruppen), die im Gebiet vorkommen bzw. vorkommen könnten, wird primär geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbot) auszulösen.

7.1 Vögel

Die gefährdeten europäischen Vogelarten bevorzugen störungsarme, unterholz- und baumartenreiche Wälder mit hohem Altholzanteil, strukturreiche Feuchtlebensräume, Gewässer und deren Uferbereiche, störungsarme Grünlandflächen sowie strukturreiche Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in einem Bereich, der anthropogen vorbelastet ist (Ackerstandort, Wohnbebauung, Kleingartenanlage). Er gehört nicht zu den bevorzugten störungsarmen Lebensräumen störungsempfindlicher Vogelarten, so dass eine Betroffenheit dieser Arten mit großer Wahrscheinlichkeit im Plangebiet als ausgeschlossen angenommen werden kann. Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Während der Feldarbeiten wurden innerhalb des gesamten Plangebiets (32,6 ha) 34 Vogelarten erfasst, davon 23 Arten nach EOAC-Kriterien. (MIV GMBH, 2024)

Der Großteil der Flächen stellte sich als intensiv genutzter Sandacker ohne weitere Strukturen mit angrenzendem Ruderalstreifen dar. Zudem verläuft ein unbefestigter Wirtschaftsweg, an dessen Ende sich ein Birnbaum befindet durch den 1. BA. Abschließend grenzt eine Kleingartenanlage mit teilweise verwilderten Gehölzstrukturen, sowie einem vorgelagertem schmalen Ruderalstreifen an den Geltungsbereich.

Die am häufigsten im gesamten Untersuchungsraum vernommenen Brutvogelarten waren Amsel, Haussperling, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Kohlmeise und Bluthänfling. (MIV GmbH, 2024) Im 1. BA wurde ein Brutrevier der Feldlerche erfasst, welche in der Roten Liste Deutschlands und MV als gefährdet eingestuft wurde. In den anliegenden Heckenstrukturen der Kleingärten sind Brutreviere von Amsel, Bluthänfling, Feldsperling, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, und Nebelkrähe vorhanden.

Nistökologische Gilde – Höhlen- und Nischenbrüter	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Als Höhlen- und Nischenbrüter werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester in Baumhöhlen bzw. im Verfall befindlichen Bäumen anlegen, aber auch in menschliche Baustrukturen (z.B. Häuser, Brücken, Ställe). Die Nester werden zwar mehrjährig, aber aus hygienischen Gründen i.d.R. nur alle 2-3 Jahre genutzt. (Bezzel, 1993) Die meisten dieser Arten sind Nesthocker und verlassen sich dabei auf ihre Höhlung als sicheren Standort. Der Lebensraum für diese Gilde stellt nicht nur die Höhle, das Gebäude dar, sondern auch die Umgebung dieser Höhlungen, wo die Arten ihre Nahrung suchen. Die Kulturlandschaft hat nicht nur den Bodenbrütern einen neuartigen Lebensraum geboten, sondern durch die anthropogenen Bauaktivitäten auch den Höhlen- und Halbhöhlenbrütern, zu denen bspw. Haussperlinge, Hausrotschwänze und Schleiereulen zählen. (BAUER ET AL., 2005).</p> <p><i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i> In der Roten Liste M-V wird der Feldsperling unter Kategorie 3 – gefährdet und der Haussperling in der Vorwarnliste aufgeführt.</p> <p><i>Gefährdungsursachen</i> Zunehmende Nahrungsknappheit, verursacht durch die Ausräumung der Landschaft, den hohen Pestizideinsatz und den Rückgang von artenreichen Wiesen und Feldern, sowie die Beseitigung bzw. der generelle Mangel an Niststätten.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
Die aktuelle Kartierung (MIV GmbH, 2023) ergab im 1.BA das Vorkommen von Feldsperling, Haussperling und Kohlmeise.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</p> <p><i>BV-1:</i> Die Baufeldfreimachung hat ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres zu erfolgen. Außerhalb dieses Zeitfensters ist die Baufeldfreimachung in Abstimmung mit der uNB nur nach unmittelbar vor Baubeginn erfolgter fachgutachterlicher Kontrolle durch eine öBB möglich.</p> <p><i>BV-2:</i> Die Ausführung der Arbeiten ist in den Tageszeitraum einzuordnen, um Störungen durch künstliche Lichtquellen und Baufahrzeuge auf die nachtaktive Fauna zu vermeiden.</p>	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	

Nistökologische Gilde – Höhlen- und Nischenbrüter

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Der Tötungs- und Verletzungstatbestand könnte am ehesten während der Bauphase bzw. der Baufeldfreimachung für brütende Tiere sowie während der Aufzucht der Nachkommen eintreten. Vögel, die das Gebiet zur Nahrungsaufnahme aufsuchen, werden vergrämt.

Durch die Umsetzung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit der Auslösung des Tötungsverbotes zu rechnen.

Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung ist dann gegeben, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung der lokalen Population der Arten führen. Durch die Bautätigkeiten kann es im näheren Umfeld des Arbeitsbereiches aufgrund bauzeitlich begrenzter Lärm- und Lichtemissionen zu einer temporären Verschiebung des avifaunistischen Arteninventars kommen, welche sich nach Abschluss der Arbeiten jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand einstellen kann.

Die Flächen befinden sich im nördlichen Bereich der Stadt Röbel/Müritz. Von Besiedlungen durch störungsempfindliche Arten der o.g. Gilde ist nicht auszugehen, da die Flächen bereits anthropogen vorbelastete sind. Über die bestehende Vorbelastung hinausgehende Störwirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Baubedingte Störwirkungen sind temporär und nicht mit relevanten Auswirkungen auf die Arten verbunden. Es ist davon auszugehen, dass die Arten auch nach Umsetzung des Vorhabens wieder geeignete Brut- und Lebensstätten im gesamten Geltungsbereich und dessen Umfeld besetzen.

Darüber hinaus wirkt die Bauzeitenregelung (01.10. – 28./29.02. des Folgejahres) sowie der allg. Schutz wild lebender Tiere gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG einer potenziellen baubedingten Störung der vorkommenden Brutvogelarten entgegen.

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Nistökologische Gilde – Höhlen- und Nischenbrüter	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<p>Bei der Beseitigung von Gehölzen kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Bauvorbereitende Arbeiten (Baumfällungen, Rodung von Gebüsch und Heckenabschnitten, Mahd) sind grundsätzlich gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum zwischen dem 01. 10 und dem 28./29.02 vorzunehmen. Die potenzielle Entnahme von für eine einmalige Brut genutzten Niststätten stellt keinen Verbotstatbestand dar. Einige potenziell anwesende Arten nutzen auch sich jährlich abwechselnde Nistplätze/Nester. Der Verlust von mehrfach genutzten Niststätten kann also nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der ein- oder mehrmalig genutzten Niststätten der Höhlen- und Nischenbrüter außerhalb der Brutzeit führt unter den vorgefundenen Gegebenheiten und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p> <p>Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist die Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszuschließen.</p> <p>Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben unberührt.</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Nistökologische Gilde – Frei- und Gebüschbrüter	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Als Frei- und Gebüschbrüter werden in der Ornithologie solche Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester frei anlegen. Zu den Habitaten der dieser Vogelarten zählen Bäume, Sträucher, Hecken, Gebüschreihen und sonstige Hecken in der Offenlandschaft. Es werden aber auch Lichtungs- und Randbereiche von Wäldern mit geringem Krautwuchs besiedelt. Angrenzend an ihr Bruthabitat benötigen Vögel dieser Nistökologischen Gilde insektenreiche Flächen für die Nahrungssuche. (KLEESATTEL, 2005) Zu den gebüschbrütenden Vogelarten zählen unter anderem Neuntöter und Sperbergrasmücke. Typische baumbrütenden Arten sind bspw. Nebelkrähe und Amsel.</p> <p><i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i> In der Roten Liste M-V wird der Bluthänfling in der Vorwarnliste aufgeführt.</p> <p><i>Gefährdungsursachen</i> Zunehmende Nahrungsknappheit, verursacht durch die Ausräumung der Landschaft, den hohen Pestizideinsatz und den Rückgang von artenreichen Wiesen und Feldern, sowie die Beseitigung bzw. der generelle Mangel an Niststätten.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell vorkommend

Nistökologische Gilde – Frei- und Gebüschbrüter
Die aktuelle Kartierung (MIV GmbH, 2023) ergab im 1.BA das Vorkommen von Amsel, Bluthänfling, Heckenbraunelle und Nebelkrähe.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
artspezifische Vermeidungsmaßnahmen: <i>BV-1:</i> Die Baufeldfreimachung hat ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres zu erfolgen. Außerhalb dieses Zeitfensters ist die Baufeldfreimachung in Abstimmung mit der uNB nur nach unmittelbar vor Baubeginn erfolgter fachgutachterlicher Kontrolle durch eine öBB möglich. <i>BV-2:</i> Die Ausführung der Arbeiten ist in den Tageszeitraum einzuordnen, um Störungen durch künstliche Lichtquellen und Baufahrzeuge auf die nachtaktive Fauna zu vermeiden.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
Der Tötungs- und Verletzungstatbestand könnte am ehesten während der Bauphase bzw. der Baufeldfreimachung für brütende Tiere sowie während der Aufzucht der Nachkommen eintreten. Vögel, die das Gebiet zur Nahrungsaufnahme aufsuchen, werden vergrämt.
Die Fällung und Rodung von Gehölzen sind gem. § 39 (5) S. 2 BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. des Folgejahres zulässig. Durch die Umsetzung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit der Auslösung des Tötungsverbot zu rechnen.
Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt unberührt.
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Eine erhebliche Störung ist dann gegeben, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung der lokalen Population der Arten führen. Durch die Bautätigkeiten kann es im näheren Umfeld des Arbeitsbereiches aufgrund bauezeitlich begrenzter Lärm- und Lichtemissionen zu einer temporären Verschiebung des avifaunistischen Arteninventars kommen, welche sich nach Abschluss der Arbeiten jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand einstellen kann.
Von Besiedlungen durch störungsempfindliche Arten der o.g. Gilde im Geltungsbereich ist nicht auszugehen, da die Flächen bereits anthropogen vorbelastet sind. Über die bestehende Vorbelastung hinausgehende Störwirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Während der temporären baubedingten Störwirkungen verschiebt sich das avifaunistische Artenspektrum in ungestörtere Bereiche, die in der näheren und weiteren Umgebung zahlreich vorhanden sind. Es ist davon auszugehen, dass die Arten auch nach Umsetzung des Vorhabens wieder geeignete Brut- und Lebensstätten im gesamten Geltungsbereich und dessen Umfeld besetzen.

Nistökologische Gilde – Frei- und Gebüschbrüter	
<p>Darüber hinaus wirkt die Bauzeitenregelung sowie der allg. Schutz wild lebender Tiere gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG einer potenziellen baubedingten Störung der vorkommenden Brutvogelarten entgegen.</p>	
<p>Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p>	<p>Bei der Beseitigung von Gehölzen kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der Verlust von Lebensstätten kann durch ausreichende Strukturen und bereits bestehende Habitatmöglichkeiten im Umfeld des Geltungsbereiches ausgeglichen werden. Bauvorbereitende Arbeiten (Baumfällungen, Rodung von Gebüsch und Heckenabschnitten, Mahd) sind grundsätzlich gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum zwischen dem 01.10 und dem 28./29.02 vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist die Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszuschließen.</p>
<p>Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben unberührt.</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu</p>	<p>(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p>(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Ökologische Gilde der Bodenbrüter	
Schutzstatus	
	<p><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie</p>
Bestandsdarstellung	
<p>Als Bodenbrüter werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester am Erdboden anlegen. Die Nester vieler bodenbrütenden Arten sind meist sehr versteckt platziert. Dazu weisen die Eier häufig eine Tarnfärbung auf. Zu den Bodenbrütern zählen zahlreiche Hühnervögel, die meisten Limikolen (Ausnahme: Waldwasserläufer, der in alten Amsel-, Sing- oder Wachholderdrosselnestern brütet) und unter den Singvögeln die Lerchen, Rotkehlchen, Pieper und unter den Greifvögeln beispielsweise die Weihen. Die meisten dieser Arten sind Nesthocker und verlassen sich dabei auf ihre Tarnung. Außer dem Boden als Neststandort werden auch Kräuter, Gebüsche oder gar Bäume als Lebensraum für die Nahrungssuche genutzt. Gerade die Kulturlandschaft vielen Bodenbrütern einen neuen Lebensraum geboten, weshalb es in Deutschland mittlerweile eine hohe Zahl an</p>	

Ökologische Gilde der Bodenbrüter

bodenbrütenden Vogelarten gibt. (BERTHOLD, 2017) Unter den im Planungsgebiet und dessen Umfeld nachgewiesenen Bodenbrütern wurde die Feldlerche mit nachweislich 2 Revieren entsprechend als einzige Art nahezu ausschließlich auf den geplanten Baufeldern angetroffen.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:

In der Roten Liste M-V wird die Feldlerche unter Kategorie 3 – gefährdet aufgeführt.

Gefährdungsursachen:

Hauptsächlich durch die zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft mit zeitlich und räumlich nahezu lückenloser Nutzung, Homogenisierung der Offenlandschaft durch Beseitigung von Kleinstrukturen wie Acker- und Felddraine.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Gemäß der Brutvogelkartierung sind Feldlerchen mit insgesamt 2 Revieren im gesamten Untersuchungsgebiet (1 Revier im 1. BA) aus der Gilde der Bodenbrüter nachgewiesen worden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

BV-1: Das Beseitigen der Bodenvegetation hat ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres zu erfolgen. Außerhalb dieses Zeitfensters ist die Baufeldfreimachung in Abstimmung mit der uNB nur nach unmittelbar vor Baubeginn erfolgter fachgutachterlicher Kontrolle durch eine öBB möglich.

BV-2: Die Ausführung der Arbeiten ist in den Tageszeitraum einzuordnen, um Störungen durch künstliche Lichtquellen und Baufahrzeuge auf die nachtaktive Fauna zu vermeiden.

BV-3: Tritt nach der Baufeldfreimachung eine Arbeitspause ein, so sind ab dem 5. Tag mit der unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zum Schutz vor Besiedelung durch Bodenbrüter abzustimmen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Der Tötungs- und Verletzungstatbestand könnte am ehesten während der Bauphase bzw. der Baufeldfreimachung für brütende Tiere sowie während der Aufzucht der Nachkommen, im Speziellen in Bezug auf die Feldlerchen eintreten. Vögel, die das Gebiet zur Nahrungsaufnahme aufsuchen, werden vergrämt.

Ökologische Gilde der Bodenbrüter

Eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos insbesondere für die Entwicklungsformen der Arten kann nicht ausgeschlossen werden, da die jährliche Brutplatzwahl oft von der Bewirtschaftung bzw. der Feldfrucht abhängt.

Eine Beeinträchtigung der Niststätten außerhalb der Brutzeit führt unter den vorgefundenen Gegebenheiten und der Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Durch die Umsetzung der o.g. Maßnahmen kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Gilde ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung ist dann gegeben, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung der lokalen Population der Arten führen. Durch die Bautätigkeiten kann es im näheren Umfeld des Arbeitsbereiches aufgrund bauzeitlich begrenzter Lärm- und Lichtemissionen zu einer temporären Verschiebung des avifaunistischen Arteninventars kommen, welche sich nach Abschluss der Arbeiten jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand einstellen kann.

Durch die zeitlichen Regelungen zur Bautätigkeit, die der Störung von Individuen entgegenwirkt und die zahlreichen Ausweichmöglichkeiten innerhalb der näheren Umgebung besteht kein Störungstatbestand. Anlage- und betriebsbedingt kann es zu optischen und Lärmimmissionen im Rahmen der Nutzung durch die neu entstehende Wohnbebauung und Hausgärten kommen. Auch mit einer leichten Zunahme durch streunende Hauskatzen und Spaziergänger mit Hunden muss gerechnet werden. Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der im angrenzenden, großflächigen Grünland potenziell vorkommenden Arten wird dadurch jedoch nicht erwartet.

Darüber hinaus wirkt der allgemeine Schutz wild lebender Tiere gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG einer potenziellen baubedingten Störung der vorkommenden Brutvogelarten entgegen.

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Feldlerche wurde mit 2 Brutrevieren im gesamten Vorhabenbereich festgestellt. Somit besteht bei Bauarbeiten die Gefahr der Störung in der Brutphase. Der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erlischt jedoch nach

Ökologische Gilde der Bodenbrüter
dem Ende der Brutperiode. (LUNG 2016) Darüber hinaus werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nur temporär gestört und stehen nach Abschluss des Bauvorhabens wieder zur Verfügung. Außerhalb der Eingriffsfläche stehen den Individuen während der Bauphase ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung.
Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population kann <u>ausgeschlossen</u> werden.
Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben unberührt.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Horstbrüter

Weitere Arten mit Verbreitung im MTB-Q laut Rasterdaten LUNG M-V (letzter Zugriff 10.04.2024):

- Weißstorch
- Kranich
- Fischadler

Bei den Ortsbegehungen im Zuge der Kartierarbeiten wurden im Geltungsbereich keine Brutplätze und/oder Brutpaare der Arten im MTB-Q nachgewiesen.

Eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird für diese Arten nicht durchgeführt, da im Untersuchungsraum keine potenziellen Nistplätze zur Verfügung stehen und durch die Realisierung der Planung keine Verbotstatbestände eintreten können. Des Weiteren unterliegen Nahrungsflächen keinem Schutz, sofern sie für die lokale Population nicht essenziell sind. Dies kann hier ausgeschlossen werden.

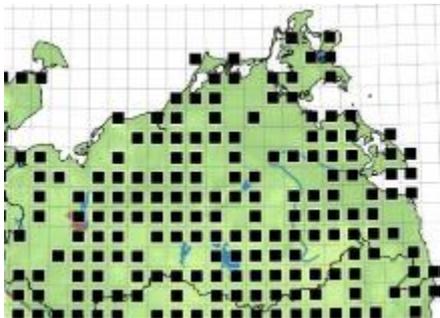
7.2 Reptilien

Eine Betroffenheit der Mehrheit der Artengruppe Reptilien ist aufgrund der fehlenden Lebensraumrequisiten im Untersuchungsgebiet nicht wahrscheinlich. Potenziell im Randbereich des Vorhabengebiets können jedoch Zauneidechsen vorkommen.

Im Zeitraum April bis August 2023 wurden während der Kartierungen mit 6 Begehungen die Reptilien im UG erfasst. Dabei wurde der Fokus auf die FFH-IV-Art Zauneidechse gelegt. Dazu wurden künstliche Verstecke an günstigen, sonnenexponierten Stellen im UG ausgelegt. Neben der Kontrolle der künstlichen Verstecke wurden für die Tiergruppe geeignete Strukturen, die ein potenzielles Habitat darstellten, mit bloßem Auge nach Individuen

abgesucht. Im 1. BA standen hier die trockenen Freiflächen am nordöstlichen Kleingartengelände im Vordergrund.

Während der Feldarbeiten konnten keine Reptilien nachgewiesen werden. Ein Vorkommen von Reptilien in den Kleingärten und ihren Randbereichen kann aber nicht ausgeschlossen werden.

Zauneidechsen	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
<p>Zauneidechsen (<i>Lacerta agilis</i>) sind wechselwarme Tiere. Sie müssen ihre Körpertemperatur durch das gezielte Aufsuchen unterschiedlich temperierter Bereiche regulieren. Daher sind sie auf Lebensräume mit hohen Temperaturgradienten angewiesen und müssen gewisse Phasen in Inaktivität verbringen z.B. während der Winterkälte oder bei zu großer Hitze. Als Kulturfolger besiedeln sie halboffene, wärmebegünstigte Lebensräume mit lockerem, gut wasserdurchlässigem Boden und einem Mosaik aus besonnten Stellen und schattigen Versteckplätzen. Die Art überwintert in Fels- oder Bodenspalten, vermoderten Baumstubben, Erdbauten anderer Arten oder selbst gegrabenen Röhren im frostfreien, gut durchlüfteten Boden. Als Nahrung dienen verschiedene Insektenarten und deren Larven, Spinnen, Asseln und andere Gliederfüßer. (BLANKE, 2004)</p> <p><i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i> In der Roten Liste M-V werden Zauneidechsen in der Kategorie 2 - stark gefährdet aufgelistet.</p> <p>Verbreitungskarte Zauneidechsen</p>  <p><i>Gefährdungsursachen</i> Hauptsächlich Flächenverluste, Verlust von kleinräumiger Gliederung der Lebensräume und Nutzungssteigerung von Land- und Forstwirtschaft. Aber auch durch verstärkten Herbizideinsatz. (ELBING ET AL. 1996)</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<p>Die aktuelle Kartierung zum Vorhaben ergab keine Sichtungen von Zauneidechsen. Auf Grund der Gebietsausprägung und der vorhandenen Strukturen ist aber ein potenzielles Vorkommen anzunehmen.</p> <p>Zauneidechsen sind allgemein sehr ortstreu und agieren in einem Bewegungskreis von max. 30 m. (BLANKE 2004) Aufgrund von angrenzenden Barrierestrukturen (angrenzende Straße, Wohnsiedlung, etc.) ist von einer Abgrenzung der lokalen Population zu benachbarten Populationen auszugehen.</p>	

Zauneidechsen
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</p> <p>ZE-1: Die Baufeldfreimachung hat ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres zu erfolgen. Außerhalb dieses Zeitfensters ist die Baufeldfreimachung in Abstimmung mit der uNB nur nach unmittelbar vor Baubeginn erfolgter fachgutachterlicher Kontrolle durch eine öBB möglich.</p> <p>ZE-2: Ab April ist für die Dauer der Baufeldfreimachung rechtzeitig ein temporärer Reptilienschutzzaun mit Überkletterschutz durch eine ökologische Baubegleitung zu installieren. Die Maßnahme ist zu dokumentieren und der uNB vorzulegen.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko besteht am ehesten während der Baufeldfreimachung. In den für Bebauung vorgesehenen Flächen befinden sich möglicherweise Strukturen, die von der Art als Lebensstätten genutzt werden. Der Entzug von Vegetation und Verstecken führt zu einem Abwandern der Individuen in ungestörte Lebensräume. Das Errichten eines Reptilienschutzzaunes durch eine fachkundige Person für die Dauer der Baufeldfreimachung verhindert das Wiedereinwandern und die Eiablage in den Baufeldern.</p> <p>Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 treten bei der Realisierung des B-Planes nach Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht ein.</p> <p>Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt unberührt.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzung- und Überwinterungszeit ist dann gegeben, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung der lokalen Population einer Art führen. Durch die angepassten strukturellen Vergrämungsmaßnahmen tritt kein erheblicher Störungstatbestand ein. Die umliegenden Flächen des Geltungsbereiches bieten ausreichend Ausweichmöglichkeiten mit bereits bestehenden Kleinstrukturen sowie Ruderalfluren. Das Errichten eines Reptilienschutzzaunes verhindert die Wiederbesiedelung der Baufelder während der Baufeldfreimachung. Ein Wiederaufsuchen der weniger gestörten Randbereiche nach der Bauphase ist möglich.</p>

Zauneidechsen
<p>Der Erhaltungszustand der potenziell vorkommenden Arten verschlechtert sich bei Realisierung der Vermeidungsmaßnahmen Bauzeitregelung sowie Reptilienschutzzaun durch das Vorhaben nicht.</p> <p>Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.</p> <p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Im Rahmen der Baufeldfreimachung könnte es potenziell zu einer Zerstörung von Lebensstätten der Tiere kommen. Die Baufeldfreimachung außerhalb der Anwesenheit der Art führt bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der geschützten Lebensstätten. Der Verlust von Lebensstätten kann durch ausreichende Strukturen im Umfeld des Geltungsbereiches ausgeglichen werden.</p> <p>Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben unberührt.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

7.3 Amphibien

Im Rahmen der Kartierungen wurde der Standort bezüglich des Vorkommens von streng geschützten Amphibien untersucht. Eine Betroffenheit der Mehrheit der Artengruppe ist aufgrund der fehlenden Lebensraumrequisiten im Untersuchungsgebiet nicht wahrscheinlich. Laichgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im Bereich der Kleingärten ist es möglich, dass sich kleinere Populationen von bspw. Kammmolchen in Gartenteichen ansiedeln. Selbst wenn eine oder mehrere der relevanten Arten im Bereich des UG potenziell vorhanden sein könnte(n), wären nur Randbereiche des UG betroffen, in die im Rahmen des Vorhabens nicht eingegriffen wird.

Im weiter entfernten Umland des Plangebiets befinden sich mehrere Kleingewässer und Gräben sowie Acker- und Grünlandflächen, welche potenzielle Lebensräume für o.g.

Amphibien darstellen. Die beiden außerhalb der B-Plangebiete in der Ackerfläche liegenden Gewässer mit einer Entfernung von 230 m bzw. 440 m zum UG wurden genauer auf Amphibien untersucht. Hier konnten keine Individuen nachgewiesen werden. (MIV GMBH, 2024)

Aufgrund der Unattraktivität des Geltungsbereichs, der umgeben von anthropogenen Nutzungen, Bebauung und Störungen ist, wird daher angenommen, dass dieser von den Arten zugunsten des optimaleren Habitatbereichs des Umlands gemieden wird.

Da die Aufstellung des Reptilienschutzzaunes (ZE-2) durch eine ökologische Baubegleitung dient auch dem Schutz der Amphibien vor Querung der Fläche.

Die Umsetzung des Vorhabens löst somit keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG aus.

7.4 Fledermäuse

Die Vorkommenkarten des BfN für die in M-V bestehenden Fledermausarten waren für den MTB-Q mit Ausnahme der Breitflügel-, Wasser- und Fransenfledermaus durchgehend negativ, die angrenzenden MTB-Q aber zeigten bei verschiedenen Arten Nachweise bzw. Verbreitungsgebiete. Das Vorhabengebiet, welches sich überwiegend als Acker ohne Gewässer- oder Gehölzstrukturen darstellt, bietet kaum Potenziale für Quartiere von Fledermäusen, eignet sich aber möglicherweise als Jagdhabitat. Durch die Realisierung des B-Planes kommt es nicht zu Gehölzentnahmen, Schnittmaßnahmen oder Gebäudeabbruch.

Zu den bevorzugten Jagdgebieten der Fledermausarten gehören parkähnliche Landschaften sowie naturnahe Wälder, insbesondere lichte Eichen- und Buchenwälder aber auch Grünzüge und Gehölze in der offenen Agrarlandschaft. Die Gehölzelemente in den Randbereichen des Geltungsbereiches sowie die umliegenden Grünlandstrukturen, welche ein erhöhtes Insektenaufkommen bieten, stellen potenziell geeignete Jagdrouten für Fledermäuse dar. In Bezug auf das Vorhaben der geplanten Umgehungsstraße und der Eignung des Plangebiets als Jagdhabitat werden die Kartierungen von Fledermäusen zwischen Mai und September 2024 nachgeholt und in einem gesonderten Bericht dargestellt.

Die Umsetzung des Vorhabens des 1.BA löst keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG aus. Das Gebiet kann auch nach der Realisierung des Vorhabens weiterhin als Jagdhabitat genutzt werden.

7.5 Käfer

Während der Kartierungen erfolgte zunächst eine Begutachtung potenzieller Brutbäume des Eremiten und Eichenbocks. Im gesamten Untersuchungsgebiet sind nur wenige ältere Bäume vorhanden. Dabei handelt es sich um einzelstehende Kiefern sowie gemischte Laubbäume im Bereich der südlich gelegenen Kleingartenanlage und entlang der Warener Chaussee. Im und um den 1. BA wurden keine Potenzialhabitate verzeichnet.

Der Große Eichenbock ist auf Alteichen als Entwicklungshabitat angewiesen, auch der Eremit bevorzugt Altbäume der Baumart Eiche. Da potenzielle Brutbäume im Geltungsbereich fehlen,

ist ein Vorkommen dieser Käferarten nicht zu erwarten. Hinweise auf große Mulmhöhlen ergaben sich ebenfalls nicht. (MIV GMBH, 2024)

Das Auftreten von limnischen Käferarten wie Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer und Breitrand, die an größeren, permanent wasserführenden Stillgewässern angesiedelt sind, kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da sich im Plangebiet keine Gewässer befinden. Die beiden Gewässer auf den Ackerflächen im näheren Umfeld sind als Habitat zu klein und nicht geeignet.

Somit sind die Arten bezüglich der betrachteten Fläche des 1. BA nicht planungsrelevant. Die Umsetzung des Vorhabens löst somit keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG aus.

7.6 Säugetiere – Fischotter und Haselmaus

Fischotter leben in sauberen, fischreichen Gewässern mit strukturreichen Ufern. Hinsichtlich der Besiedlung durch die FFH-IV-Art zeigt das UG in seiner Lage und Biotopausstattung kein Potenzial. Die zwei einzelnen Kleingewässer in den umliegenden Ackerflächen weisen keine Habitateignung auf.

Nach den Daten des Umweltkartenportals (LUNG M-V) ist der Fischotter rund um die südliche Müritz flächendeckend nachgewiesen (Rasterdaten 2005). Auch im MTBQ des UG gab es bei der landesweiten Erfassung den Nachweis am großen Wünnow, jedoch wurde nicht der gesamte MTBQ 2642-3 kartiert. Innerhalb des UG wurden während der Begehungstermine keine Markierungsstellen der Art gefunden. (MIV GMBH, 2024)

Der Lebensraum von Haselmäusen in naturnahen Wäldern und artenreichen Feldgehölzen ist geprägt durch dichten Aufwuchs und ein hohes Versteckreichtum. In der Roten-Liste Deutschlands wird die Art in der Vorwarnliste aufgeführt. In der Roten-Liste Mecklenburg-Vorpommerns von 1991 gilt die Haselmaus als ausgestorben oder verschollen. Aktuellere Monitoringergebnisse zur Verbreitung der Haselmaus in M-V in den Jahren 2001 und 2007 lassen einen guten Erhaltungszustand der Art auf Rügen erkennen. Das Verbreitungsbild erstreckt sich jedoch im Raum Nordwestmecklenburg auch weiter ins Landesinnere. (EHLERS, 2009) Entgegen der Annahme, Haselmäuse seien sehr störungsempfindliche Tiere, berichteten JUSKAITIS & BÜCHNER (2010) von Besiedlungen innerhalb von menschlichen Siedlungen, oft entlang von Straßen, einschließlich Autobahnen.

Innerhalb der Vorhabenfläche des 1. BA befinden sich keine Strukturen, die einen geeigneten Lebensraum für Haselmäuse darstellen. Ein potenzielles Vorkommen ist jedoch in den Kleingärten sowie dessen angrenzendem Gehölzstreifen nicht auszuschließen.

Da es im Zuge der Bautätigkeiten aber nicht zu Gehölzabbruch kommt, löst die Umsetzung des Vorhabens des 1. BA keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG aus.

8. Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen

Unter diesem Punkt sind alle Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der negativ auf das Habitat und der Tiere wirkenden Faktoren (Wirkfaktoren) zu verstehen. Um einen möglichst geringen Schaden an Flora und Fauna zu verursachen, werden hier geeignete Maßnahmen aufgeführt, die dazu beitragen einzelnen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG, hinsichtlich der zu betrachtenden planungsrelevanten Arten, nicht zu erfüllen.

8.1 Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Um einen möglichst geringen Schaden an Flora und Fauna zu verursachen, werden hier geeignete Maßnahmen aufgeführt, die dazu beitragen einzelnen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG, hinsichtlich der zu betrachtenden Arten, zu vermeiden.

BV-1/ZE-1: Das bauvorbereitende Beseitigen der Bodenvegetation sowie die Baufeldfreimachung hat ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres zu erfolgen. Außerhalb dieses Zeitfensters ist die Baufeldfreimachung in Abstimmung mit der uNB nur nach unmittelbar vor Baubeginn erfolgter fachgutachterlicher Kontrolle durch eine öBB möglich.

BV-2: Die Ausführung der Arbeiten ist in den Tageszeitraum einzuordnen, um Störungen durch künstliche Lichtquellen und Baufahrzeuge auf die nachtaktive Fauna zu vermeiden.

BV-3: Tritt nach der Baufeldfreimachung eine Arbeitspause ein, so sind ab dem 5. Tag mit der unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zum Schutz vor Besiedelung durch Bodenbrüter abzustimmen.

ZE-2: Ab April ist für die Dauer der Baufeldfreimachung rechtzeitig vorher ein temporärer Reptilienschutzzaun mit Überkletterschutz durch eine ökologische Baubegleitung zu installieren. Die Maßnahme ist zu dokumentieren und der uNB vorzulegen.

Hinweis

Aufgrund der Nähe zu umliegenden Europäischen Vogelschutzgebieten und der Lage des Ortes in der Landschaft wird auf folgendes hingewiesen. Außenbeleuchtung baulicher Anlagen und Grundstücke sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.

Als unbedenklich gelten:

- Leuchtenköpfe, die kein Licht in oder über die Horizontale abstrahlen
- Dimmbare Leuchten
- standardisierte Schnittstellen, um künftige Anforderungen bedienen zu können
- Lichtfarben bis ca. 3.000 Kelvin

8.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Zur Sicherung der kontinuierlich ökologischen Funktionalität betroffener Lebensstätten werden folgende Ersatzmaßnahmen getroffen:

Wird ergänzt

8.3 Schutzmaßnahmen

Die nachfolgend aufgeführte Maßnahme dient nicht primär der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sondern besitzt zunächst lediglich allgemeine Bedeutung für die Minimierung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt. Derartige Maßnahmen besitzen jedoch Relevanz, seitdem durch das sog. Freiberg-Urteil des BVerwG vom 14. Juli 2011 klargestellt wurde, dass die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 für Vorhaben, die nach Abarbeiten der Eingriffsregelung bzw. der entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur dann zum Tragen kommt, wenn das Vorhaben als Ganzes den Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt.

Vor diesem Hintergrund ist es für eine rechtssichere Planung empfehlenswert, im Rahmen der Erarbeitung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auch allgemeine Artenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen und die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmöglichkeiten damit gleichsam weitgehend auszuschöpfen.

Schutz besonders und streng geschützter Tierarten

Sollten während der bauvorbereitenden Arbeiten Nist-, Brut- oder Wohnstätten der besonders oder streng geschützten Tierarten vorgefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und eine Abstimmung mit der uNB bzw. der ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Der Sachverhalt und die Ergebnisse sind der uNB anzuzeigen. Erst nach Freigabe durch die benannten Personen dürfen die entsprechenden Arbeiten wiederaufgenommen werden.

9. Fazit

Um sicherzustellen, dass die Aufstellung des Bebauungsplans „Jörgenbarg 1“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, wurde geprüft, ob im Geltungsbereich des B-Plans die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten oder Reproduktionsstätten europäischer Vogelarten vorkommen und ob diese durch die Durchführung des Vorhabens beeinträchtigt werden.

Im Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse sowie Kartierungen wurde festgestellt, dass die anthropogen vorbelasteten Flächen nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen, Weichtiere, Käfer, Falter, Fische, Landsäuger sowie der störungsempfindlichen Vogelarten zählen. Somit kommen diese Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit in diesem Bereich nicht vor.

Bei den Gruppen ubiquitäre Brutvögel, Amphibien und den Zauneidechsen deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann und die teilweise von Habitatverlust betroffen sein können, kann durch Vermeidungsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen verhindert werden. Bei der Prüfung auf Eignung für Nahrungshabitate oder Quartierbäume der Fledermäuse im Bereich der Gehölzstrukturen im südöstlichen Teil des

Gesamtgeltungsbereichs werden die Kartierungen durch die MIV GmbH zwischen Mai und September 2024 nachgeholt und in einem gesonderten Bericht dargestellt.

Die Beeinträchtigung von Brutvögeln kann ausgeschlossen werden, wenn bauvorbereitende Entfernung der Bodenvegetation und die Baufeldfreimachung nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchgeführt werden.

Im Ergebnis der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde festgestellt, dass die Aufstellung des Bebauungsplans „Jörgenborg 1“ für den 1. BA der Stadt Röbel/Müritz die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

10. Quellen

Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, 3. Band, AULA-Verlag, Wiebelsheim

Berthold, P. (2017): Unsere Vögel, 4. Edition, Ullstein Taschenbuch Verlag

Blanke, I. (2004): Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten, Laurenti-Verlag, Bielefeld

Ehlers S. G. (2009): Die Bedeutung der Knick- und Landschaftsstruktur für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. Diplomarbeit. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Elbing, K., Günther, R. & Obst, F.J. (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). – In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena

Hurtig, T. (1957): Physische Geografie von Mecklenburg, Deutscher Verlag der Wissenschaften, Berlin

Juskaitis, R.; Büchner, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei Bd.670, Verlag: Verlagskg Wolf

Kleesattel, W. (2005): Biologie, Cornelsen Verlag Scriptor GmbH, Berlin

LUNG M-V / Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommerns (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Stand August 2016

LUNG M-V / Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommerns (2010): Leitfaden Artenschutz in M-V, Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Erarbeitet vom Büro Froelich & Sporbeck Potsdam im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) MV

LUNG M-V / Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommerns (2013): Artenschutz-Tabelle Vögel

MIV Mecklenburgischen Ingenieurbüro für Verkehrsbau GmbH (2024): Erschließung Wohngebiet „Jörgenborg“ - Kartierbericht 2023

